Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3527

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6124/68

Bonn, den 25. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Entwürfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Erhöhung der Menge und der Reserve des Gemeinschaftszollkontingentes für Ferrosiliziummangan der Tarifnr. 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung des Rates über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnr. ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung des Rates über die Erhöhung der Menge und der Reserve des Gemeinschaftszollkontingentes für Rohaluminium der Tarifnr. 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung des Rates über die Erhöhung der Menge des Gemeinschaftszollkontingentes für Rohmagnesium der Tarifnr. 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Diese Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. November 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsentwürfen ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsentwürfe durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Entwürfen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Anlage A

Entwurf einer Verordnung des Rates über die Erhöhung der Menge und der Reserve des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifnr. 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf denVerordnungsentwurf der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung vom 29. Februar 1968 [1]) hat der Rat für Ferrosiliziummangan der Tarifnr. 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs ein vertragsmäßiges Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 40 000 Tonnen eröffnet und zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt; mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 1423/68 vom 12. September 1968 [2]) wurde obengenannte Zollkontingentsmenge autonom auf 50 000 Tonnen erhöht.

Anhand der von den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten gemachten Vorausschätzungen läßt sich der Verbrauch und die Produktion der betreffenden Ware in der Gemeinschaft für das Jahr 1968 mit 133 200 bzw. 63 847 Tonnen veranschlagen. Unter Berücksichtigung der mit 1100 Tonnen angesetzten Ausfuhren in dritte Länder sowie der Einfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs von ungefähr 8000 Tonnen läßt sich damit rechnen, daß der Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus dritten Ländern für das ganze Jahr 1968 60 253 Tonnen betragen wird. Eine Kontingentsmenge in Höhe von insgesamt 50 000 Tonnen war schon vom Rat eröffnet worden. Um daher die eventuellen Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht zu beeinträchtigen, ist es angezeigt, in dieser Verordnung nur eine zusätzliche Menge von 7000 Tonnen in Betracht zu ziehen —

[1]) Amstblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 8. März 1968, S. 2

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 226 vom 14. September 1968, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das mit Entscheidung vom 29. Februar 1968 und Verordnung vom 12. September 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Ferrosiliziummangan der Tarifnr. 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 50 000 Tonnen auf 57 000 Tonnen erhöht. Die in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Entscheidung vorgesehene und mit obiger Verordnung vergrößerte Reserve wird auf 23 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage B

Entwurf einer Verordnung des Rates über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnr. ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung vom 29. Februar 1968 [1]) hat der Rat für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnr. ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs ein vertragsmäßiges Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 3000 Tonnen eröffnet und zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Hält man sich ausschließlich an die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten neuesten Verbrauchs- und Produktionsvorausschätzungen, so scheint der Gemeinschaftsbedarf im Jahre 1968 mit dem obenerwähnten Gemeinschaftszollkontingent von 3000 Tonnen mehr oder weniger weitestgehend gedeckt werden zu können. Im Jahre 1967 beliefen sich jedoch die von der Kommission auf der Grundlage des Protokolls Nr. XI im Anhang zum Abkommen über die Liste G gewährten nationalen Zollkontingente auf insgesamt 3960 Tonnen. Im vorliegenden Fall dürfte es daher ausnahmsweise zweckmäßig sein, die für 1968 gewährte Menge in angemessener Weise zu erhöhen, damit die traditionellen Handelsströme zwischen bestimmten Verbrauchern der Gemeinschaft und Drittlandslieferanten nicht zu plötzlich beeinträchtigt werden. Mit einer Kontingentsmenge von 3900 Tonnen für das ganze Jahr 1968 dürfte sich dieses Ziel erreichen lassen, und die Verbraucher in der EWG dennoch dazu veranlaßt werden, sich mehr in der Gemeinschaft zu versorgen. Eine Kontingentsmenge in Höhe von 3000 Tonnen war schon vom Rat eröffnet worden. Demnach ist in dieser Verordnung lediglich eine zusätzliche Menge von 900 Tonnen zu berücksichtigen.

Ein Verfahren zur Ausnutzung des zusätzlichen Zollkontingents in Form einer Zuteilung an den Mitgliedstaat, der die Erhöhung seines Anteils beantragt hat, dürfte nicht geeignet sein, den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Zollkontingents zu wahren. Es ist daher angezeigt, mit der gesamten zusätzlichen Menge eine Gemeinschaftsreserve zu bilden. Die Mitgliedstaaten, die nach Ausschöpfung ihrer Quoten aus dem zu Anfang des Jahres durch den Rat eröffneten Zollkontingent einen zusätzlichen Bedarf decken wollen, müssen nach den in dieser Verordnung festgelegten Anteilen automatisch eine Ziehung aus der Reserve vornehmen. Diese Ziehung ist von den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführen, wenn ihre jeweiligen zusätzlichen Quoten nahezu vollständig ausgeschöpft sind und zwar so oft es die Reserve gestattet. Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das mit Entscheidung vom 29. Februar 1968 eröffenete Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 3000 auf 3900 Tonnen erhöht.

Diese zusätzliche Menge von 900 Tonnen bildet die Reserve des Gemeinschaftszollkontingents.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 8. März 1968, Seite 5

Artikel 2

1. Ist die in Artikel 2 der Entscheidung vom 29. Februar 1968 festgesetzte ursprüngliche Quote eines Mitgliedstaates vollständig ausgeschöpft, so zieht dieser Mitgliedstaat unter Benachrichtigung der Kommission unverzüglich eine zweite Quote in Höhe von 25 v. H. seiner ursprünglichen Quote, sofern die Reservemenge dies gestattet.

2. Ist diese von einem Mitgliedstaat gezogene Quote bis zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so zieht dieser Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Absatzes 1 eine dritte Quote in gleicher Höhe wie die zweite. Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve in gleicher Weise wiederholt.

3. Abweichend von Absatz 1 und 2 kann jeder Mitgliedstaat unter den dort festgesetzten Bedingungen niedrigere Quoten ziehen, als in diesen Absätzen festgesetzt ist, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, daß diese Quoten nicht ausgeschöpft werden könnten.

Artikel 3

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten, sobald ihr die Mitteilungen zugehen, über den Stand der Ausschöpfung der Gemeinschaftsreserve.

Sie sorgt dafür, daß sich die Ziehung, die die Reserve ausschöpft, nur auf den verfügbaren Saldo bezieht, und gibt zu diesem Zweck dem ziehungsberechtigten Mitgliedstaat die Höhe dieses Saldos bekannt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage C

Entwurf einer Verordnung des Rates über die Erhöhung der Menge und der Reserve des Gemeinschaftszollkontingents für Rohaluminium der Tarifnr. 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung vom 29. Februar 1968 [1]) hat der Rat für Rohaluminium der Tarifnr. 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein vertragsmäßiges Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 130 000 Tonnen eröffnet und zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Anhand der von den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten für 1968 gemachten Vorausschätzungen und der neuesten augenblicklich verfügbaren Angaben läßt sich der Verbrauch und die Erzeugung dieser Ware in der Gemeinschaft für das Jahr 1968 mit 1 325 800 t bzw. 926 000 t veranschlagen. Unter Berücksichtigung der mit 57 500 t angesetzten Ausfuhren nach dritten Ländern und der Einfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs in Höhe von etwa 182 000 t, läßt sich damit rechnen, daß der Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus dritten Ländern 160 300 Tonnen betragen wird. Der Rat hat jedoch schon mit genannter Entscheidung vom 29. Februar 1968 ein Kontingent in Höhe von 130 000 t eröffnet. Ferner hat die Französische Republik ungewöhnlich hohe Lagerbestände in Höhe von 25 000 t mitgeteilt, die bei entsprechender Zugrundelegung der Statistiken für das Jahr 1967 zu zwei Dritteln von der Gemeinschaft und zu einem Drittel von dritten Ländern abgenommen werden könnten. Der auf dieser Grundlage berechnete, von der Gemeinschaft zu übernehmende Anteil an diesen Lagerbeständen beträgt 15 000 t. Daher ist es angezeigt, in dieser Verordnung nur eine zusätzliche Menge von 15 000 t in Betracht zu ziehen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 8. März 1968, S. 7

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das mit Entscheidung vom 29. Februar 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Rohaluminium der Tarifnr. 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 130 000 auf 145 000 t erhöht.

Die in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Entscheidung vorgesehene Reserve wird von 20 000 Tonnen auf 35 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage D

Entwurf einer Verordnung des Rates über die Erhöhung der Menge des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifnr. 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

auf Vorschlag der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung vom 29. Februar 1968 [1]) hat der Rat für Rohmagnesium der Tarifnr. 77.01 des Gemeinsamen Zolltarifs ein vertragsmäßiges Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 10 000 Tonnen eröffnet und zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt; mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 1136/68 vom 30. Juli 1968 [2]) wurde die Menge dieses vertragsmäßigen Gemeinschaftszollkontingents auf 20 000 Tonnen erhöht.

Anhand der von den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten gemachten Vorausschätzungen und den neuesten augenblicklich verfügbaren Angaben läßt sich damit rechnen, daß der Verbrauch und die Erzeugung der genannten Ware in der Gemeinschaft im Laufe des Jahres 1968 die Höhe von 51 530 Tonnen bzw. 14 850 Tonnen erreichen werden. Unter Berücksichtigung der auf 1000 Tonnen geschätzten Ausfuhren nach dritten Ländern und der Einfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs von etwa 14 030 Tonnen läßt sich der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus dritten Ländern mit 21 650 Tonnen veranschlagen. Der Rat hat jedoch schon eine Kontingentsmenge von insgesamt 20 000 Tonnen eröffnet. Demnach darf angenommen werden, daß insbesondere im Hinblick auf die großen Lagerbestände in der Gemeinschaft der zusätzliche Einfuhrbedarf aus dritten Ländern nur für Rohmagnesium mit einem Gehalt von mehr als 99,7 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium (nicht legiertes Rohmagnesium) besteht. Nach der in genannter Entscheidung vom 29. Februar 1968 vorgenommenen Aufschlüsselung zwischen nicht legiertem Rohmagnesium und legiertem Rohmagnesium und unter Berücksichtigung des Vorstehenden, ist in dieser Entscheidung nur eine Kontingentsmenge von 120 Tonnen nicht legiertem Rohmagnesium in Betracht zu ziehen.

Ein Verfahren zur Ausnutzung des zusätzlichen Zollkontingents in Form einer Zuteilung an den Mitgliedstaat, der die Erhöhung seiner Quote beantragt hat, dürfte nicht geeignet sein, den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Zollkontingents zu wahren. Es ist daher angezeigt, mit der gesamten Menge der in Betracht gezogenen Erhöhung eine Gemeinschaftsreserve zu bilden. Die Mitgliedstaaten, die nach Ausschöpfung ihrer Quote aus dem zu Anfang des Jahres vom Rat eröffneten Zollkontingent einen zusätzlichen Bedarf decken wollen, müssen nach den in dieser Verordnung festgelegten Anteilen automatisch eine Ziehung aus der Reserve vornehmen. Diese Ziehung ist von den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführen, wenn ihre jeweiligen zusätzlichen Quoten ausgeschöpft sind und so oft es die Reserve gestattet. Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der sich auf Rohmagnesium mit einem Gehalt von mehr als 99,7 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium (nicht legiertem Rohmagnesium) beziehende Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, das mit Entscheidung vom 29. Februar 1968 und Verordnung Nr. 1136/68 vom 30. Juli 1968 eröffnet worden war, wird von 1300 Tonnen auf 1420 Tonnen erhöht.

Diese zusätzliche Menge von 120 Tonnen bildet die Reserve des betreffenden Teils des Gemeinschaftszollkontingents.

Artikel 2

1. Ist die in Artikel 2 der Entscheidung vom 29. Februar 1968 festgesetzte und mit Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 1968 erhöhte ursprüngliche Quote eines Mitgliedstaates vollständig aus-

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 8. März 1968, S. 9

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 188 vom 1. August 1968, S. 7

geschöpft, so zieht dieser Mitgliedstaat unter Benachrichtigung der Kommission unverzüglich eine zweite Quote in Höhe von 8 v. H. seiner ursprünglichen Quote, sofern die Reservemenge dies gestattet.

2. Ist diese von einem Mitgliedstaat gezogene Quote bis zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so zieht dieser Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Absatzes 1 eine dritte Quote in gleicher Höhe wie die zweite. Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve in gleicher Weise wiederholt.

3. Abweichend von Absatz 1 und 2 kann jeder Mitgliedstaat unter den dort festgesetzten Bedingungen niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen festgesetzt ist, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, daß diese Quoten nicht ausgeschöpft werden könnten.

Artikel 3

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten, sobald ihr die Mitteilungen zugehen, über den Stand der Ausschöpfung der Gemeinschaftsreserve.

Sie sorgt dafür, daß sich die Ziehung, die die Reserve ausschöpft, nur auf den verfügbaren Saldo bezieht, und gibt zu diesem Zweck dem ziehungsberechtigten Mitgliedstaat die Höhe dieses Saldos bekannt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Mit den beigefügten Verordnungsentwürfen wird den von verschiedenen Mitgliedstaaten eingereichten Anträgen entsprochen, die für Ferrosiliziummangan, hochraffiniertes Ferrochrom und Aluminium eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für 1968 autonom zu erhöhen.

Ein weiterer Verordnungsvorschlag wurde im Anschluß an die Überprüfung der Lage im Magnesiumbereich ausgearbeitet; diese Prüfung hatte der Rat beim Erlaß seiner ursprünglichen Entscheidung, 1968 für dieses Metall ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 10 000 Tonnen zu eröffnen, für den Monat Oktober angesetzt (Enstcheidung vom 29. Februar 1968, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 8. März 1968).

Der Entwurf für eine Verordnung über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingentes für Zeitungsdruckpapier wurde dem Rat schon mit Schreiben vom . . . übermittelt, während der Antrag auf Erhöhung des für 1968 eröffneten Gemeinschaftszollkontingentes für Ferrosilizium, der von der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion angekündigt und entsprechend begründet worden war, noch nicht übermittelt worden ist.

2. In der Begründung betreffend Zeitungsdruckpapier wird unter Ziffer 2 schon ausgeführt, daß die Dienststellen der Kommission mit den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten auf einer Sitzung vom 1. und 2. Oktober 1968 geprüft hatten, ob der beantragten Erhöhung entsprochen werden kann.

Für Ferrosiliziummangan lassen sich anhand der auf der erwähnten Sitzung zusammengestellten Informationseinzelheiten nachstehende Vorausschätzungen für das Jahr 1968 aufstellen; mit dieser Aufstellung wird dem von der deutschen Delegation auf der 479. Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter geäußerten Wunsche entsprochen [siehe Dok. 1303/68 (RP/CRZ 29) Änd. 1 vom 18. September 1968].

	Verbrauch	Erzeugung	Ausfuhren in dritte Länder	Aktiver Veredelungsverkehr
	(in t)	(in t)	(in t)	(in t)
Bundesrepublik Deutschland	67 500	—	—	5 000
Frankreich	15 000	29 847	600	—
Italien	44 000	33 500	500	2 500
Niederlande	1 400	—	—	—
B.L.W.U.	5 300	± 500	—	500
	133 200	63 847	1 100	8 000

Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus dritten Ländern:

133 200 — (63 847 + 1100 + 8000) = 60 253 Tonnen.

Da der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 50 000 Tonnen eröffnet worden war, bleibt für das Jahr 1968 ein Bedarf in Höhe von 10 253 Tonnen durch Einfuhren aus dritten Ländern zu decken.

Die Kommission vertritt jedoch die Ansicht, daß es bei autonomen Gemeinschaftszollkontingenten nicht damit getan ist, einfach systematisch eine Kontingentsmenge zu gewähren, die dem geschätzten Einfuhrbedarf aus dritten Ländern entspricht, da diese Berechnungsmethode für die Gemeinschaftsproduktion nachteilig sein oder aber eine eventuelle Ausweitung dieses Sektors beeinträchtigen könnte. Aus diesen Gründen darf nach Ansicht der Kommission bei der Festsetzung der Menge eines autonomen Gemeinschaftszollkontingentes nicht die Lage des betreffenden Sektors unberücksichtigt bleiben. Daher beschränkt sich im Falle von Ferrosiliziummangan der Verordnungsentwurf darauf, die schon eröffnete Kontingentsmenge um 7000 Tonnen zu erhöhen.

Wie schon in der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1423/68 vom 12. September 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 226 vom 14. September 1968, Seite 1) sieht auch der beigefügte Verordnungsentwurf vor, daß die zusätzliche Kontingentsmenge von 7000 Tonnen auf die Reserve übertragen wird, die sich somit von 16 000 Tonnen auf 23 000 Tonnen erhöht.

3. Nach den auf der Sitzung vom 1. und 2. Oktober 1968 für 1968 gemachten Angaben liegt der Bedarf der Gemeinschaft an hochraffiniertem Ferrochrom bei ungefähr 123 000 Tonnen; die Produktion beläuft sich auf 125 000 Tonnen, während sich die Ausfuhren in dritte Länder und der aktive Veredelungsverkehr auf insgesamt etwa 22 000 Tonnen belaufen.

Diese Ferrolegierung stellt insofern einen Sonderfall dar, als der Antrag auf Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents um wenigstens 1500 Tonnen auf Gemeinschaftsebene durch keinen Einfuhrbedarf aus dritten Ländern zu begründen ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß noch 1967 die Gesamtmenge der von der Kommission genehmigten nationalen Zollkontingente fast 4000 Tonnen erreichte, während das derzeitig eröffnete Gemeinschaftskontingent sich nur auf 3000 Tonnen beläuft. Wie in dem beigefügten Verordnungsentwurf dargelegt wird, dürfte es zweckmäßig sein, die frühere Lage in gewissem Maße zu berücksichtigen, um bestimmte traditionelle Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und dritten Ländern nicht plötzlich zu beeinträchtigen, die Verwender von hochraffiniertem Ferrochrom der Gemeinschaft gleichzeitig jedoch dazu anzureizen, sich immer mehr bei den Erzeugern in der Gemeinschaft zu versorgen. Aus diesem Grunde wird eine annehmbare Erhöhung des gegenwärtig eröffneten Gemeinschaftszollkontingents um 900 Tonnen in Betracht gezogen.

Aus den schon unter Ziffer 5 der Begründung für Zeitungsdruckpapier dargelegten Gründen (in der Anlage zum Schreiben vom . . .) sieht der beigefügte Verordnungsentwurf vor, daß diese Erhöhung auf die Gemeinschaftsreserve übertragen wird.

4. Der Entwurf für eine Verordnung über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohaluminium bedarf keines besonderen Kommentars, da er alle wesentlichen Angaben über die für 1968 gemachten Schätzungen bringt und die geplante Erhöhung wie bei Ferrosiliziummangan auf die Reserve übertragen wird.

5. Zu der Lage bei Rohmagnesium, deren erneute Überprüfung der Rat für Oktober angeregt hatte, lassen sich den Statistiken und Schätzungen, die die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten vor allem auf der genannten Sitzung vom 1. und 2. Oktober 1968 vorbrachten, folgende Angaben entnehmen:

	Verbrauch	Erzeugung	Ausfuhren nach dritten Ländern	Aktiver Veredelungsverkehr
	(in t)	(in t)	(in t)	(in t)
Bundesrepublik Deutschland	44 000	2 250	150	13 500
Frankreich	4 600	4 600	150	500
Italien	1 500	8 000	700	—
Niederlande	400	—	—	30
B.L.W.U.	1 030	—	—	—
	51 530	14 850	1 000	14 030

Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus dritten Ländern: 51 530 — (14 850 + 1000 + 14 030) = 21 650 Tonnen.

Das für Rohmagnesium eröffnete Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 20 000 Tonnen ließe sich um ungefähr 1650 Tonnen erhöhen; da jedoch der zusätzliche Bedarf von Einfuhren aus dritten Ländern sich nur auf nicht legiertes Magnesium bezieht, dürfte es angebracht sein, sich auf diese Magnesiumqualität zu beschränken.

Nach der vom Rat für 1968 gewählten Aufschlüsselung, d. h. 1300 Tonnen nicht legiertes Magnesium bei 20 000 Tonnen Rohmagnesium (legiert und nicht legiert) dürfte es angemessen sein, das Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium um 120 Tonnen zu erhöhen. Wie auch bei hochraffiniertem Ferrochrom (siehe voranstehende Ziffer 3) wird geplant, mit dieser zusätzlichen Menge eine Gemeinschaftsreserve zu bilden.